

Für das Nachschlagewerk ! Ja
 Für die Fachpresse ! Ja
 Für die amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: Urlaubsg NRW § 5 : Urlaubsvereinbarung zwischen dem
 Verband der Bekleidungsindustrie für Westfalen und
 der Gewerkschaft Textil-Bekleidung vom 19. Mai 1958

Leitsätze:

1. Das in § 5 Abs. 3 Satz 1 Urlaubsg NRW verankerte Rückzahlungsverbot setzt voraus, daß der Arbeitnehmer seinen Urlaub " erhalten " hat.
2. Scheidet ein Arbeitnehmer auf Grund eigener Kündigung während des ihm bewilligten Jahresurlaubs aus, so verkürzt sich damit sein Urlaubsanspruch nach dem Zwölftelungsprinzip, sofern nach den einschlägigen tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen eine anteilige Urlaubsgewährung zulässig ist.
3. Ist die Urlaubsfreizeit noch nicht abgelaufen, so ist der Arbeitgeber in einem solchen Falle in aller Regel berechtigt, den dem Arbeitnehmer nicht zustehenden, aber ursprünglich bewilligten Urlaub zu widerrufen, um damit die gesetzlich oder tariflich vorgesehene Minderung des vollen Jahresurlaubs zu realisieren.
4. Der Arbeitgeber kann, da bei einem so gelagerten Sachverhalt die sozialpolitische Schutzfunktion des § 5 Abs. 3 Satz 1 Urlaubsg NRW, die die Wahrung des durch die Urlaubsgewährung getroffenen Vertrauensstatbestandes zum Ziele hat, nicht durchgreift, zuviel gezahltes Urlaubsgeld nach Maßgabe der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

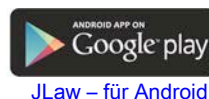
Aktenzeichen: 5 AZR 215/62

Urteil des BAG vom 7. Mai 1963

LAG Hamm (Westf.)



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

Verkündet am
7. Mai 1963

gez. Weinrich,

Urteil

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

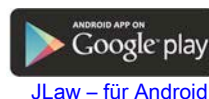
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts - 4. Kammer - in Hamm (Westf.) vom 9. März 1962 - 4 Sa 5/62 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten seit dem Jahre 1957 bis zum 21. Juli 1961 als Arbeiterin tätig. Auf das Arbeitsverhältnis der tarifgebundenen Parteien findet die Urlaubsvereinbarung zwischen dem Verband der Bekleidungsindustrie für Westfalen und der Gewerkschaft Textil-Bekleidung vom 19. Mai 1958 Anwendung, die in § 2 bestimmt, daß für den Urlaubsanspruch die Vorschriften des Urlaubsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1956 gelten.

Am 3. Juli 1961 trat die Klägerin den ihr tariflich in Höhe von 18 Werktagen zustehenden Jahresurlaub für das Jahr 1961 an. Das Ende des Urlaubs war auf den 22. Juli 1961 festgelegt.

Während ihres Urlaubs kündigte sie mit Schreiben vom 7. Juli 1961 ihr Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 21. Juli 1961. Daraufhin forderte die Beklagte die Klägerin auf, ihren Dienst am 14. Juli 1961 wieder anzutreten, und begründete dies damit, daß ihr infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur ein anteiliger Urlaub von 10 Tagen bis zum 13. Juli 1961 zustehe. Dieser Aufforderung kam die Klägerin nicht nach. Bei Antritt des Urlaubs war der Klägerin ein Teilbetrag auf ihren Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes gezahlt und auf ihrer Lohntüte als "Urlaubsgeld" bezeichnet worden.

Mit dem in der Revisionsinstanz allein noch streitbefangenen Widerklageantrag begehrt die Beklagte von der Klägerin die Rückzahlung eines der Höhe nach unstreitigen Betrages von 48,33 DM zuviel erhaltenen Urlaubsgeldes. Sie ist der Auffassung, § 5 Abs. 3 Satz 1 Urlaubsg NRW verbiete die Rückforderung zuviel gezahlten Urlaubsgeldes nur insoweit, als der Arbeitnehmer den Urlaub, für den er die Urlaubsvergütung empfangen habe, erhalten und tatsächlich verbraucht habe. Nicht dagegen beziehe sich das Rückforderungsverbot auf einen Fall wie den vorliegenden, bei dem der Klägerin nur ein Anteilsurlaub in

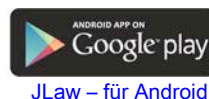


Höhe von 7/12 des Jahresurlaubs = 10 Tagen zugestanden habe, sie sich aber weitere acht Tage Urlaub eigenmächtig genommen und trotz Aufforderung der Beklagten ihre Dienste, obwohl dies zeitlich durchaus möglich gewesen sei, nicht wieder aufgenommen habe. Die Klägerin hat demgegenüber die Ansicht vertreten, bereits mit Urlaubsantritt bei gleichzeitiger Zahlung der Urlaubsvergütung seien die gesetzlichen Voraussetzungen eines Rückforderungsverbots für zuviel erhaltenes Urlaubsgeld erfüllt. Der an sie ergangenen Aufforderung, ihren Urlaub vorzeitig zu beenden und für den Rest der Kündigungsfrist ihre Arbeit bei der Beklagten wieder aufzunehmen, habe sie nicht nachzukommen brauchen. Zwar könne eine solche Aufforderung dann zu Recht ergehen, wenn zwingende betriebliche Gründe den Abbruch des Urlaubs gebieten würden. Ein derartiger Grund könne aber nicht in der von ihr ausgesprochenen Kündigung erblickt werden.

Das Arbeitsgericht hat die Widerklage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin und Widerbeklagte ihr Ziel der Abweisung der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

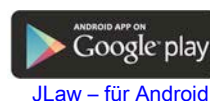
Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des auf das vorliegende Arbeitsverhältnis zur Anwendung gelangenden Urlaubsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1956 (GS.NW. S. 813) kann Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden, wenn ein Arbeitnehmer, der im Laufe des Urlaubsjahres aus einem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet, bereits Urlaub über den nach § 5 Abs. 2 Urlaubsg NRW bestimmten Umfang hinaus erhalten hat. Das Verbot der Rückforderung zuviel gezahlten Urlaubsgeldes ist danach an das Vorliegen zweier Voraussetzungen geknüpft: einmal muß der Arbeitnehmer auf den Urlaub in der ihm gewährten Höhe keinen Anspruch haben, zum anderen muß der Arbeitnehmer diesen ihm nicht zustehenden Urlaub auch "erhalten" haben. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß der Klägerin ein voller Urlaubsanspruch für das Jahr 1961 nicht zustand und rechtsbedenken-



frei das Vorliegen der das Rückforderungsverbot begründenden zweiten Voraussetzung verneint.

1) Zwar war für die seit dem Jahre 1957 bei der Beklagten tätige Klägerin der volle Urlaubsanspruch mit Beginn des Kalenderjahres 1961 entstanden (§§ 1,3,4 UrlaubsG NRW). Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UrlaubsG NRW mindert sich jedoch der volle Urlaubsanspruch bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Laufe des Urlaubsjahres um soviel Zwölftel des Jahresurlaubs, wie der Arbeitnehmer gemessen an der Zahl der vollen Beschäftigungsmonate nicht in den Diensten des Arbeitgebers gestanden hat. Der Klägerin stand demzufolge für das Urlaubsjahr 1961 nur ein Urlaubsanspruch in Höhe von 7/12 des vollen Jahresurlaubs zu. Zwischen den Parteien ist insoweit unstreitig, daß die mit der Widerklage verfolgte Rückzahlungsforderung sich auf das zuviel erhaltene, nämlich das aus der Differenz zwischen der Vergütung für den Vollurlaub und den anteiligen Urlaub sich ergebende Urlaubsgeld erstreckt.

2) Das in § 5 Abs. 3 Satz 1 UrlaubsG NRW verankerte Rückzahlungsverbot beruht auf dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Urlaubsanspruchs, der es ausschließt, anstelle der nicht mehr möglichen Rückgängigmachung der Freizeitgewährung das zuviel gezahlte Urlaubsentgelt zurückzuverlangen mit der nicht vertretbaren Folge, daß so die vom Arbeitnehmer verlebte Freizeit nachträglich in eine unbezahlte umgewandelt werden kann. Diese schon vom RAG vertretene Rechtsansicht, die die Rückzahlung zuviel gezahlten Urlaubsentgelts generell für unzulässig hält, setzt teils stillschweigend, teils ausdrücklich voraus und folgt damit logischen Erwägungen, daß der Urlaub in seiner Gesamtheit genommen, d.h. "verbraucht" ist (vgl. z.B. RAG ARS 38,40 [42]). Denn nur in einem solchen Falle würde es bei Berücksichtigung des Charakters des Urlaubsanspruchs als eines untrennbar auf die Gewährung von Freizeit und Fortzahlung des Lohnes gerichteten Einheitsanspruchs dem Wesen des Urlaubsanspruchs zuwiderlaufen, aus irgendeinem Grund zuviel gezahltes Urlaubsgeld zurückzufordern. Ist da-



gegen der Urlaub noch nicht verbraucht, so besteht weder eine tatsächliche noch rechtliche Unmöglichkeit, im voraus gezahltes, für einen längeren Urlaubszeitraum berechnetes Urlaubsgeld nach Maßgabe bestehender einzelvertraglicher oder tariflicher Bestimmungen in Verbindung mit den hinsichtlich des Umfangs der Rückerstattung in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückzuverlangen. So gelagert ist aber der Sachverhalt in dem zur Entscheidung stehenden Fall, wie sich aus folgendem ergibt:

Nach den das Revisionsgericht bindenden Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts einschließlich der insoweit erfolgten Bezugnahme auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils ist der Klägerin rechtzeitig die schriftliche Aufforderung der Beklagten zugegangen, am 14. Juli 1961 ihren Dienst wieder aufzunehmen, und ihr zur Begründung gleichzeitig mitgeteilt worden, daß infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 21. Juli 1961 der ursprünglich bestandene Anspruch auf den vollen Jahresurlaub eine Einschränkung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erfahren habe. Die Klägerin ist dieser Aufforderung, obwohl sie dazu nach den getroffenen Feststellungen durchaus in der Lage gewesen ist, nicht nachgekommen. Der Meinung der Revision, der Urlaub sei bereits bei Zahlung der Urlaubsvergütung im Zeitpunkt des Urlaubsantritts als "erhalten" im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 UrlaubsgG NRW anzusehen, denn die Zahlung der Urlaubsvergütung sei allein die vom Arbeitgeber im Fall der Urlaubsgewährung zu erbringende "Leistung", vermochte der Senat nicht zu folgen. Die Urlaubsgewährung setzt begrifflich neben der Zahlung der Urlaubsvergütung die Befreiung des Arbeitnehmers von der vertraglich übernommenen Verpflichtung zur Leistung der Arbeit seitens des Arbeitgebers voraus. Erst mit dem Bewirken beider Urlaubsvoraussetzungen ist der Arbeitgeber der ihm hinsichtlich der Urlaubsgewährung obliegenden Verpflichtung nachgekommen. Auch das Gesetz unterscheidet eindeutig zwischen "Urlaub" im Sinne der notwendigen Freizeitgewährung



mit dem für die Dauer dieser Freizeit erklärten Verzicht des Arbeitgebers auf die geschuldete Arbeitsleistung und "Urlaubsentgelt" als dem in der Fortzahlung des Lohnes bestehenden anderen Wesenselement eines jeden Urlaubsanspruchs. Entgegen der Auffassung der Revision kann auch nicht schon im Zeitpunkt des Urlaubsantritts der Urlaub als "erhalten" im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 Urlaubsg NRW angesehen werden. Dies würde nicht nur dem Sprachgebrauch, sondern ebenso dem Sinngehalt der gesetzlichen Vorschrift widersprechen. Denn nur aus dem Umstand, daß der Urlaub "verbraucht", d.h. die einmal gewährte Freizeit tatsächlich abgelaufen ist und der Arbeitnehmer in dieser Freizeit nach allen Erfahrungen sein Urlaubsgeld ebenfalls verbraucht hat, kann der Ausschluß der Rückforderung zuviel gezahlten Urlaubsgeldes in Verbindung mit der weiteren Tatsache hergeleitet werden, daß der Ablauf einer datenmäßig festgelegten Freizeit nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Ist die Urlaubsfreizeit noch nicht abgelaufen, so bestehen in aller Regel weder Hindernisse tatsächlicher noch rechtlicher Art, den dem Arbeitnehmer nicht zustehenden, aber ursprünglich bewilligten Urlaub zu widerrufen und damit eine - im vorliegenden Fall allein durch die Kündigung der Klägerin verursachte - tariflich oder gesetzlich vorgesehene Minderung des vollen Jahresurlaubsanspruchs zu realisieren. Ist dies aber möglich, so kann der Arbeitgeber, da in einem solchen Falle die sozialpolitische Schutzfunktion des § 5 Abs. 3 S. 1 Urlaubsg NRW, die die Wahrung des durch die Urlaubsgewährung geschaffenen Vertrauenstatbestandes zum Ziele hat, nicht durchgreift, zuviel gezahltes Urlaubsgeld zurückfordern (ebenso für die in etwa mit dem § 5 Abs. 3 S. 1 Urlaubsg NRW übereinstimmende Vorschrift des § 5 Abs. 3 BUG: Dersch-Neumann, Komm. z. BUG, § 5 Anm. 44). Auf dem rechtzeitigen und begründeten Widerruf des der Klägerin über den Umfang des § 5 Abs. 2 Urlaubsg NRW hinaus gewährten Urlaubs



sowie der Tatsache, daß diese Urlaubsfreizeit noch nicht verbraucht gewesen ist, beruht demnach das Recht der Beklagten, das der Klägerin zuviel gezahlte Urlaubsgeld für den über ihren anteiligen Urlaub hinausgehenden Zeitraum zurückzufordern.

3) Hinsichtlich der Verpflichtung der Klägerin und Widerbeklagten zur Rückzahlung des zuviel erhaltenen Urlaubsgeldes hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Beklagte habe, wenn man nicht überhaupt das überzahlte Urlaubsgeld als Vorschuß betrachten wolle, "zumindest nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung" einen Anspruch auf Rückzahlung des in seiner Höhe unstreitigen Betrages. Diese Auffassung ist im Ergebnis zutreffend, wenn auch aus der hierfür gegebenen Begründung nicht zu entnehmen ist, ob das Landesarbeitsgericht einen möglichen Wegfall der Bereicherung in Betracht gezogen hat. Wie der Senat in seinem Urteil vom 31. März 1960 (BAG 9, 137 ff. = AP Nr. 5 zu § 394 BGB) ausgeführt hat, richtet sich der Umfang der Verpflichtung des Arbeitnehmers, zuviel erhaltene Lohnbeträge seinem Arbeitgeber zu erstatten, nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung. Das bedeutet, daß der Wegfall der Bereicherung in aller Regel von dem Empfänger der Bereicherung geltend zu machen ist, sofern die Verpflichtung zur Herausgabe des Erlangten bei einem bösgläubigen Empfänger sich nicht schon aus den §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Vorschriften ergibt. Ob die Klägerin bösgläubig im Sinne von § 819 Abs. 1 BGB insoweit gewesen ist, als ihr bekannt war, daß sie das über den 13. Juli 1961 hinaus gezahlte Urlaubsgeld zu Unrecht erhalten hat, kann dahinstehen. Denn jedenfalls ist von ihr die Einrede des Wegfalls der Bereicherung nicht erhoben worden. Das rechtfertigt auch hinsichtlich der Höhe der Erstattungs-pflicht den von der Beklagten mit der Widerklage geltend gemachten Rückzahlungsanspruch.

Aus den dargelegten Gründen war deshalb die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Dr. Eck E. Schäfer

